

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 29. April 2015

### **397. Kirchenordnung Römisch-katholische Körperschaft (Genehmigung Teilrevision)**

Die Kirchenordnungen der kantonalen kirchlichen Körperschaften bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Kirchenordnungen auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen (vgl. § 6 Abs. 3 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [KiG; LS 180.1]). Die Kirchenordnungen und ihre Änderungen sind zu genehmigen, wenn sie sich als rechtmässig erweisen. Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung. Die Kirchenordnungen und ihre Änderungen werden mithin erst nach ihrer Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

Die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft beschloss am 4. Dezember 2014 eine Teilrevision der Kirchenordnung. Dieser Beschluss wurde am 12. Dezember 2014 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Referendumsfrist lief am 10. Februar 2015 unbenützt ab. Mit Eingabe vom 1. April 2015 ersucht der Synodalrat um Genehmigung der Änderung.

Die Änderung besteht in der Einfügung einer neuen Bestimmung. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Finanzkontrolle des Kantons Zürich die Zentralkasse der Römisch-katholischen Körperschaft prüft und darüber dem Synodalrat und der Synode schriftlich Bericht erstattet und dass die Synode eine andere Revisionsstelle wählt, wenn die Finanzkontrolle diese Aufgabe nicht übernimmt. Diese Änderung soll auf den 1. November 2015 in Kraft treten.

Die beschlossene Änderung gibt keinen Anlass zu rechtlichen Beanstandungen und ist deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 4. Dezember 2014 beschlossene Änderung der Kirchenordnung wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**